



Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
Fédération des médecins suisses
Federazione dei medici svizzeri
Swiss Medical Association

Wegleitung für Ärztinnen und Ärzte in der Schweiz

Ausbildung - Weiterbildung - Fortbildung

November 2011

Elfenstrasse 18, Postfach 170, CH-3000 Bern 15
Telefon +41 31 359 11 11, Fax +41 31 359 11 12
awf@fmh.ch, www.fmh.ch/awf

Das am 1. September 2007 in Kraft getretene [Medizinalberufegesetz \(MedBG\)](#) bildet die gesetzliche Grundlage für die Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie die Berufsausübung der fünf universitären Medizinalberufe. Das MedBG sowie die dazugehörige [Verordnung](#) soll die Freizügigkeit von Personen mit universitären Medizinalberufen auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft gewährleisten. Zu diesem Zweck umschreibt das Gesetz u.a.

- die Anforderungen, welche die universitäre Aus- und die berufliche Weiterbildung erfüllen müssen;
- die Voraussetzungen für das Erlangen eines eidgenössischen Diploms und eines eidgenössischen Weiterbildungstitels;
- die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel;
- die Regeln zur selbständigen Ausübung der universitären Medizinalberufe.

Die FMH (Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte) ist als gesamtschweizerischer Berufsverband für die Regelung und Durchführung der ärztlichen Weiterbildung zuständig. Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung SIWF - ein eigenständiges Institut der FMH - ist für den ganzen Bereich der Weiter- und Fortbildung verantwortlich und erteilt im Rahmen der vom Bund akkreditierten Weiterbildungsprogramme die entsprechenden Facharztitel. Die Oberaufsicht verbleibt beim Bund, der in regelmässigen Abständen die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge und damit die Weiterbildungsqualität überprüft.

Die vorliegende Wegleitung soll allen Interessierten eine Hilfe sein, sich innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen und der zuständigen Institutionen zurechtzufinden für

- den Erwerb von Ausbildungsdiplomen, Weiterbildungstiteln und Fortbildungszertifikaten
- die Anerkennung ausländischer Ausbildungsdiplome und Weiterbildungstitel
- die Zulassung zum Arztberuf in gesundheitspolizeilicher, sozialversicherungsrechtlicher und ausländerrechtlicher Hinsicht.

1. Die Ausbildung – Studium und Arztdiplom

1.1. Das Medizinstudium dauert sechs Jahre und wird mit dem eidgenössischen Arztdiplom abgeschlossen. Es berechtigt Sie zur *unselbständigen* ärztlichen Tätigkeit in einem Spital oder einer Arztpraxis (vgl. [Art. 36 MedBG](#)).

Wenn Sie in der Schweiz ein Medizinstudium beginnen oder fortsetzen wollen oder Zwischenprüfungen anerkennen lassen möchten, wenden Sie sich an die [Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten \(CRUS\)](#) und /oder die [Dekanate der medizinischen Fakultäten](#).

1.2. Die in der [EU-Richtlinie 2005/36 aufgeführten Arztdiplome](#) sind dem eidgenössischen Arztdiplom gleichgestellt. Allerdings müssen Sie ein solches Arztdiplom formal noch von der [Medizinalberufekommission \(MEBEKO\)](#) anerkennen lassen.

Auch wenn Sie kein anerkanntes ausländisches Arztdiplom gemäss EU-Richtlinie 2005/36 besitzen, können Sie das eidgenössische Arztdiplom erwerben. Ein entsprechendes Gesuch ist an die [Medizinalberufekommission \(MEBEKO\)](#) zu richten, welche das Arztdiplom auf seine Vergleichbarkeit mit dem Schweizer Diplom überprüft und gestützt darauf die Bedingungen für den Erwerb des eidgenössischen Diploms individuell festlegt (z.B. Nachholen von Studienzeiten, Umfang des Staatsexamens).

Wenn Sie ein ausländisches Arztdiplom anerkennen lassen möchten oder Informationen über die Bedingungen für den Erwerb eines eidgenössischen Arztdiploms benötigen, wenden Sie sich an die [Medizinalberufekommission \(MEBEKO\)](#).

2. Die Weiterbildung – Assistenzarztstätigkeit und Weiterbildungstitel

2.1. Nach dem Erwerb eines eidgenössischen oder durch die Medizinalberufekommission (MEBEKO) anerkannten Arztdiploms beginnt die Phase der Weiterbildung mit dem Ziel, einen der in der Verordnung zum MedBG aufgeführten [eidgenössischen Weiterbildungstitel](#) zu erwerben. Nur wenn Sie einen solchen Weiterbildungstitel erworben haben, können Sie eine *eigenverantwortliche Tätigkeit* als Arzt oder Ärztin aufnehmen (also insbesondere sich in freier Praxis niederlassen; vgl. [Art. 36 Abs. 2 MedBG](#)). Die Weiterbildung wird von der FMH bzw. dem SIWF im Auftrag des Bundes geregelt, organisiert und durchgeführt. Für jeden Weiterbildungstitel gibt es ein [detailliertes Programm](#), das die Dauer und die Anforderungen für dessen Erwerb umschreibt. Die Dauer der Weiterbildung beträgt 3 Jahre für den Minimaltitel „Praktischer Arzt / Praktische Ärztin“ und mindestens 5 oder 6 Jahre für einen Facharzttitel. Die Weiterbildung wird an eigens dafür [anerkannten Weiterbildungsstätten](#) absolviert und mit einer Facharztprüfung abgeschlossen. Zur Facharztprüfung können nur Ärztinnen und Ärzte mit einem eidgenössischen oder formell von der Medizinalberufekommission anerkannten ausländischen Arztdiplom zugelassen werden.

Die FMH bzw. das SIWF verleiht neben den in der Verordnung zum MedBG vorgesehenen 44 eidgenössischen Weiterbildungstiteln noch zusätzliche Qualifikationen, welche zwar im EU-Raum nicht automatisch anerkannt sind, aber für die Qualitätssicherung und teilweise für die Abrechnung von Leistungen zulasten der Sozialversicherer in der Schweiz eine wichtige Rolle spielen (vgl. [Anhang zur Weiterbildungsordnung WBO](#)).

Wenn Sie einen eidgenössischen oder einen anderen Weiterbildungstitel erwerben möchten, oder wenn Sie eine Frage im Bereich der ärztlichen Weiterbildung haben, wenden Sie sich an das [SIWF](#).

2.2. Die in der [EU-Richtlinie 2005/36 aufgeführten Weiterbildungstitel](#) sind den entsprechenden [eidgenössischen Titeln](#) gleichgestellt. Zuständig für die Anerkennung Ihres Weiterbildungstitels ist die Medizinalberufekommission (MEBEKO). Welche Angaben im Anerkennungsgesuch enthalten sein müssen und welche Unterlagen einzureichen sind, finden Sie auf der [Website des Bundesamtes für Gesundheit](#). Sie müssen weiter in geeigneter Form nachweisen können, dass Sie eine der schweizerischen Landessprachen (deutsch, französisch, italienisch,) beherrschen. Für die genauen Modalitäten wenden Sie sich an die [Medizinalberufekommission \(MEBEKO\)](#). Diplome, die ausserhalb der EU erworben wurden, können unter gewissen Bedingungen über die Anerkennung in einem Mitgliedstaat der EU in der Schweiz indirekt anerkannt werden. Für eine solche "[Anerkennung der Anerkennung](#)" von EU-Diplomen ist die Medizinalberufekommission (MEBEKO) beim Bundesamt für Gesundheit zuständig.

Wenn Sie einen ausländischen Weiterbildungstitel, der in der [EU-Richtlinie 2005/36](#) aufgeführt ist, anerkennen lassen möchten oder um eine „[Drittstaatenanerkennung](#)“ ersuchen, wenden Sie sich an die [Medizinalberufekommission \(MEBEKO\)](#). Andere ausländische Weiterbildungstitel können nicht anerkannt werden. Hingegen können unter Umständen ausländische Weiterbildungsperioden an den Erwerb eines entsprechenden eidgenössischen Weiterbildungstitels angerechnet werden (vgl. Ziff. 2.3.).

2.3. Im Ausland absolvierte Weiterbildungsperioden werden für den Erwerb eines [eidgenössischen Weiterbildungstitels](#) ganz oder teilweise anerkannt, soweit sie den Vorschriften der [Weiterbildungsordnung der FMH](#) entsprechen. Richten Sie ein entsprechendes Gesuch an das SIWF.

Wenn Sie im Ausland absolvierte Weiterbildung an einen eidgenössischen Weiterbildungstitel anrechnen lassen möchten, wenden Sie sich an das [SIWF](#).

3. Die Fortbildung – das Fortbildungsdiplom der FMH

Jeder Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels ist zur

permanenten Fortbildung verpflichtet (vgl. [Art. 40 lit. b MedBG](#)). Gemäss [Fortbildungsordnung der FMH](#) beträgt die Fortbildungspflicht 80 Stunden im Jahresdurchschnitt, wobei 30 Stunden Selbststudium ohne Kontrolle in jedem Fall angerechnet werden. Die übrigen 50 Stunden (25 Stunden fachspezifische Kernfortbildung und 25 erweiterte Fortbildung) sind nach den [strukturierten Vorgaben der jeweiligen Fachgesellschaft](#) vorzunehmen. Die Fortbildung muss nicht dem erworbenen Facharztstitel entsprechen, sondern der aktuellen Berufstätigkeit. Alle Mitglieder der FMH erhalten bei erfüllter Fortbildung ein Fortbildungsdiplom. Die beschriebene Fortbildung für Facharztstitel und Schwerpunkte ist nicht zu verwechseln mit der Fortbildung für Fähigkeitsausweise, die individuell im jeweiligen Programm geregelt ist. Weitere Informationen zur gesetzlichen Fortbildungspflicht finden Sie [hier](#).

Eine weitere von Facharzttiteln und Fähigkeitsausweisen unabhängige Fortbildung existiert im [Bereich von Tarmed](#) (vgl. auch Ziff. 5 nachfolgend).

4. Die Berufszulassung als Ärztin oder Arzt

4.1. Für die Berufszulassung wie auch die Berufsaufsicht sind die [Kantone](#) zuständig.

4.2. Die [Kantone](#) bewilligen die *selbständige Tätigkeit* nur Inhabern eines eidgenössischen oder von der Medizinalberufekommission anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels. Das Medizinalberufegesetz kennt zwei Ausnahmen (vgl. [Art. 36 Abs. 3 MedBG](#)) bei Vorhandensein eines gleichwertigen Weiterbildungstitels:

- Chefärzte, welche an einer anerkannten Weiterbildungsstätte Lehrfunktion haben
- Bei nachgewiesener medizinischer Unterversorgung

Ärztinnen und Ärzte, die nur vorübergehend (höchstens 90 Tage) selbständig in der Schweiz tätig sind (sogenannte „Dienstleistungserbringer“) müssen vorgängig ihren ausländischen Weiterbildungstitel durch die [Medizinalberufekommission \(MEBEKO\)](#) anerkennen lassen. Für die Zulassung wenden Sie sich an die zuständige [kantonale Behörde](#).

Wenn Sie, nach Erwerb Ihres eidgenössischen oder durch die MEBEKO anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels, in der Schweiz eine Praxis eröffnen oder vorübergehend selbständig tätig sein wollen, wenden Sie sich an die zuständige kantonale Behörde.

4.3. Für die Zulassung zur *unselbständigen Tätigkeit* gibt es keine bundesrechtlichen Vorschriften. Die [kantonalen Behörden](#) erteilen Auskünfte über die Bedingungen für die Assistenzarztstätigkeit im Spital oder für Assistenz und Stellvertretung in einer Arztpraxis. Die gesetzlichen Grundlagen – soweit im Internet zugänglich – finden Sie über die jeweilige [Website der Kantone](#).

5. Die Zulassung zur Sozialversicherung

5.1. Sobald Sie über einen [eidgenössischen](#) oder [anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel](#) sowie eine [kantonale Berufsausübungsbewilligung](#) verfügen, können Sie die Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der Sozialversicherungen beantragen.

Die Zulassungsbewilligung erteilt die jeweilige [kantonale Gesundheitsdirektion](#). Für den Erhalt einer Abrechnungsnummer (ZSR-Nummer) für Krankenversicherungspatienten wenden Sie sich an [santésuisse](#). Die ZSR-Nummer ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber faktisch nötig. Den Beitritt zu den Tarifverträgen (Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung) können Sie gleichzeitig mit einem allfälligen Antrag zur Mitgliedschaft bei der FMH erklären. Die Tarifverträge für die Sozialversicherungen sehen für Ärztinnen und Ärzte, welche nicht FMH-Mitglied werden wollen, zudem die Möglichkeit vor, gegen eine Gebühr auch als Nichtmitglied den Tarifverträgen beitreten zu können.

5.2. In bestimmten Fachgebieten können Sie Leistungen zu Lasten der Krankenkasse nur dann erbringen, wenn Sie sich über eine zusätzliche Qualifikation ausweisen. Zurzeit sind dies

[Akupunktur und chinesische Medizin](#), [Schwangerschaftsultraschall](#) und [Hüftsonographie](#), ab dem 1.1.2012 zusätzlich noch [Homöopathie](#), [Antroposophische Medizin](#), [Neuraltherapie](#), [Phytotherapie](#).

Wenn Sie einen dieser Ausweise erwerben wollen, wenden Sie sich an die zuständige [Fachorganisation](#).

5.3. Wenn Sie in Ihrer Praxis einen *Röntgenapparat betreiben* wollen, müssen Sie sich über einen speziellen in der [Strahlenschutzgesetzgebung](#) geregelten sogenannten *Sachverstand* ausweisen und eine Bewilligung des [Bundesamtes für Gesundheit BAG](#) einholen. Den Sachverstand erwerben Sie in einem Strahlenschutzkurs. Die Kursdaten werden regelmässig im Bulletin des BAG und auf der [Website des BAG](#) veröffentlicht.

Wenn Sie *dosisintensive Röntgenanwendungen* vornehmen, müssen Sie eine je nach Fachgebiet definierte sogenannte *Sachkunde* erwerben. Inhaber eines eidgenössischen Facharztstitels erwerben die Sachkunde im Rahmen ihrer Weiterbildung (Regelung entweder im [Weiterbildungsprogramm](#) oder in einem speziellen [Fähigkeitsprogramm](#)).

Inhaber eines ausländischen Weiterbildungstitels erkundigen sich beim [Bundesamt für Gesundheit BAG](#) über die für sie geltenden Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung für dosisintensive Röntgenanwendungen.

5.4. Seit der Inkraftsetzung des Tarmed-Tarifwerkes am 1. Mai 2003 bzw. 1. Januar 2004 kann die meisten Tarifpositionen nur noch abrechnen, wer über eine entsprechende Qualifikation verfügt. Im [Dignitätskonzept](#) sind alle zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern vereinbarten Regelungen zur Abrechnungsberechtigung enthalten. Wer seit dem Jahr 2001 regelmässig Leistungen erbringt, für welche der geforderte Weiterbildungstitel nicht vorhanden ist, kann diese Leistungen im Rahmen der Besitzstandsgarantie geltend machen, allerdings muss hierfür eine entsprechende Fortbildung nachgewiesen werden (vgl. dazu [Factsheet von Tarmedsuisse vom 23. Juni 2009](#)). Allfällige Fragen zur [Dignität](#) sind zu richten an info-dig@fmh.ch.

5.5. Seit 2002 besteht in der Schweiz mit dem Zulassungsstopp eine Lenkungsmassnahme gegen die Eröffnung von zu vielen Arztpraxen. Ab dem 1. Januar 2010 fällt für die Fachärzte für Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin und die Praktischen Ärzte diese Massnahme weg. Für alle anderen Fachgebiete wird der Zulassungsstopp mindestens bis Ende 2011 weitergeführt. Zuständig für die Umsetzung sind die [kantonalen Gesundheitsbehörden](#).

6. Die ausländerrechtliche Bewilligung [der Kantone](#)

6.1. Obschon die in der [EU-Richtlinie](#) aufgeführten Arztdiplome und Weiterbildungstitel nach der in Ziff. 1 und 2 geschilderten Validierung durch die Medizinalberufekommission (MEBEKO) unmittelbar anerkannt sind, müssen alle Ausländer für die Aufnahme bzw. Weiterführung einer beruflichen Tätigkeit nach wie vor über eine gültige [Aufenthaltsbewilligung](#) verfügen.

6.2. Seit dem 1. Juni 2007 gelten nun für [EU-15-Bürger](#) und Schweizer vergleichbare Lebens-, und Arbeitsbedingungen. EU-Bürger, die sich in der Schweiz aufhalten, haben (unter bestimmten Voraussetzungen) Rechtsansprüche: So etwa auf eine Kurz- oder eine Daueraufenthaltsbewilligung; auf geografische und berufliche Mobilität (d.h. sie können in der Schweiz jederzeit den Wohnort und die Stelle wechseln); auf geregelte Arbeitsbedingungen; auf Familiennachzug und Erwerbstätigkeit der Familienangehörigen. An die Stelle der arbeitsmarktlichen Kontrollen (Inländervorrang, Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen, Kontingentierung) sind die flankierenden Massnahmen getreten. Seit dem 1. Juni 2007 gilt erstmals der freie Personenverkehr "auf Probe" (d.h. mit einer Schutzklausel bis 2014).

6.3. Die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens (FZA) auf die [zehn neuen EU-Mitgliedstaaten](#) (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Malta und Zypern) ist

am 1. April 2006 in Kraft getreten. Zypern und Malta sind wie die EU-15-Staaten geregelt. Für die restlichen EU-Staaten der Osterweiterung gelten während der Übergangsfrist bis 2011 besondere Zulassungsvoraussetzungen: aufsteigende Höchstzahlen sowie der Inländervorrang und die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Auf den 1.11.2011 ist das Abkommen über die Personenfreizügigkeit auch auf Rumänien und Bulgarien ausgedehnt worden. Für Ärztinnen und Ärzte aus den EU-Staaten der Osterweiterung gilt, dass die Behörden das Gesuch ablehnen können, wenn für die anvisierte Stelle ein Inländer/ eine Inländerin (Vorrang der Schweizer oder Ausländer auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt) zur Verfügung steht, wenn die Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht eingehalten werden oder wenn die Ausländer-Kontingente bereits ausgeschöpft sind. Diese drei arbeitsmarktlichen Voraussetzungen können die Schweizer Behörden bis 31. Mai 2016 geltend machen.

Weitergehende Informationen finden Sie auf der Website des [Bundesamtes für Migration](#).

7. Die Zuständigkeiten im Überblick

WAS	WER
7.1. • Medizinstudium in der Schweiz beginnen bzw. fortsetzen bzw. Beurteilung von ausländischen Zwischenprüfungen	▶ Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) und /oder Dekanate der medizinischen Fakultäten
• Anerkennung ausländische Arzt diplome	▶ Medizinalberufekommission MEBEKO
7.2. • Erwerb eines eidgenössischen Weiterbildungstitels (Facharzt titel oder „praktischer Arzt / praktische Ärztin“)	▶ SIWF
• Erwerb eines Schwerpunktes	▶ SIWF
• Erwerb eines Fähigkeitsausweises	▶ Fachgesellschaften
• Anerkennung eines Weiterbildungstitels gemäss EU-Richtlinie	▶ Medizinalberufekommission MEBEKO
• Anerkennung von im Ausland absolvierten Weiterbildungsperioden für den Erwerb eines eidgenössischen Weiterbildungstitels	▶ SIWF
7.3. • Erwerb eines Fortbildungsdiploms für einen eidgenössischen Facharzt titel	▶ Zuständige Ärzteorganisationen
• Rezertifizierung von Fähigkeitsausweisen	▶ Fachgesellschaften
• Fortbildung für Besitzstandpositionen	▶ Selbstdeklaration

- 7.4. • Erteilung der Berufsausübungsbewilligung zur selbständigen ärztlichen Tätigkeit ▶ [Kantone](#)
- Bewilligung bzw. Meldepflicht für Dienstleister (ausländische Ärzte, welche weniger als 3 Monate pro Jahr in der Schweiz selbständig berufstätig sind) ▶ [Kantone](#)
- Erteilung von Auskünften für Ärzte mit ausländischem Diplom, welche eine unselbständige Tätigkeit aufnehmen wollen ▶ [Kantone](#)
- Praxisassistenten / Praxisstellvertretung ▶ [Kantone](#)
-
- 7.5. • Erteilung der Zulassungsbewilligung für die Krankenkassentätigkeit ▶ [Kantone](#)
- Erteilung der Abrechnungsnummer (ZSR-Nummer) ▶ [santésuisse](#)
- Zulassung zur obligatorischen Unfall- und Invalidenversicherung ▶ [lokale und regionale SUVA- und IV-Agenturen](#)
-
- 7.6. • Erteilung der Aufenthaltsbewilligung für Ausländer ▶ [Kantonale Fremdenpolizeibehörden](#)